

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Mitglieder
2. Stellvertretenden Mitglieder

im Haushalts- und Finanzausschuss

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Corona; jl-ck

Datum  
15.01.2021

## **Betreff: Haushaltsrechtliche Isolierung coronabedingter Defizite**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,

zunächst wünschen wir im Namen des gesamten Finanzreferates des Städte- und Gemeindebundes nachträglich ein frohes und vor allem auch gesundes, neues Jahr 2021. Ich glaube, wir alle sehnen uns nach einer Normalisierung, vorrangig im privaten aber auch im beruflichen Bereich. Aus beruflicher Sicht würden wir uns wünschen, spätestens im kommenden Herbst wieder eine Präsenzveranstaltung mit Ihnen durchführen zu können. Wie realistisch das ist, werden die kommenden Wochen zeigen.

Heute bitten wir Sie in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Zimmermann, kurzfristig um Ihre Einschätzung zu einer möglichen haushaltsrechtlichen Isolierung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Belastungen der kommunalen Haushalte nach dem Vorbild des als **Anlage** beigefügten NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes aus Nordrhein-Westfalen. Unter Bezugnahme auf das Meinungsbild im Haushalts- und Finanzausschuss soll bereits in der Präsidiumssitzung am 01.02.2021 über eine mögliche Positionierung des Verbandes beraten werden.

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes NRW beinhaltet für den Jahresabschluss 2020 und für die Haushaltsaufstellung 2021 die Möglichkeit, die auf COVID-19 zurückzuführende Haushaltsbelastung zu prognostizieren, als außerordentlichen Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen (§ 4 Abs. 5), und diesen dann beginnend ab 2025 linear längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (§ 6 Abs. 1). Zudem sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 das einmalig ausübende Recht vor, die Bilanzierungshilfe bzw. die auf COVID-19 zurückzuführende Haushaltsbelastung ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Zwar wurde in NRW durch das dortige Innenministerium unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe zur Klärung weiterer Detailfragen zur Umsetzung des Gesetzes initiiert; jedoch bisher ohne Ergebnisse. So ist davon auszugehen, dass der im Gesetz enthaltene Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Nutzung der Bilanzierungshilfe auch in der kommunalen Praxis in NRW recht heterogen genutzt werden dürfte.

Wir haben die Forderung nach einem Isolierungsgesetz als SGSA bisher nicht aufgemacht, da wir in 2020 angesichts der deutlichen Signale seitens des Bundes und des Landes für echte Kompensationen der coronabedingten Haushaltsbelastungen keine Notwendigkeit sahen. Vielmehr hätten wir bei der Forderung nach einer solche Bilanzierungshilfe die Gefahr gesehen, die Notwendigkeit nach echten Zuschüssen in den Hintergrund treten zu lassen. Denn die damit verbundene zeitliche Streckung des coronabedingten Konsolidierungsbedarfs hätte wohlmöglich bereits 2020 den Druck aus finanzpolitischen Debatten genommen. So aber haben wir in den vergangenen Monaten durchaus zu begrüßende Ergebnisse erzielt:

- einmaligen Pauschalförderung i. H. v. 70 Mio. Euro i. R. des Nachtragshaushaltes 2020/2021 für kreisfreie Städte und Landkreise aufgrund zu erwartender Änderungen im Bereich der Grundsicherung; ausgezahlt im Juni 2020,
- Erstattung i. R. des Nachtragshaushaltes 2020/2021 der Einnahmeverluste für Ausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Elternbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (Runderlass MI, MS vom 30.04.2020),
- Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle in 2020 durch Bund und Land i. R. d. GewStAusgleichsG LSA i. H. v. 162 Mio. Euro und
- Überführung der Restsumme coronabedingter Liquiditätshilfen i. H. v. 38,7 Mio. Euro zur Kompensation der Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Erlass MF LSA v. 02.12.2020).

Dennoch haben wir seit Beginn der Pandemielage im Frühjahr 2020 neben Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und echten Zuschüssen auch haushaltsrechtliche Anpassungen gefordert. Entsprechende Forderungen mündeten in der mit § 161 Abs. 2 KVG geschaffenen Verordnungsermächtigung und letztendlich in der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Corona-Virus Sars-CoV-2 vom 21.12.2020. Wir hatten im Corona-Rundschreiben vom 07.01.2021 zudem festgehalten, dass diese VO einen vorläufigen Schlusspunkt unter die durch uns lange geforderten haushaltsrechtlichen Erleichterungen setzt.

Nun wurde jedoch der Vorschlag nach einer gesetzlichen Regelung wie in NRW erneut an uns herangetragen. Begründet wird dies mit Befürchtungen, dass angesichts der zunehmenden Staatsverschuldung bzw. des zunehmenden Drucks der COVID-19-Pandemie auf die öffentlichen Haushalte von Bund und Land die nach wie vor bestehende Forderung der Kommunen sowohl auf Bundes- und Landesebene nach weiterer finanzieller Unterstützung ab 2021 zunehmend unrealistisch erscheint.

Die finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie dürften bei vielen Städten und Gemeinden z. T. enorme Ausmaße annehmen, auch wenn die Betroffenheit heterogen ist. Dies haben sowohl unsere Umfragen als auch die jüngsten Beratungen zum Gewerbesteuer-

ausgleichsgesetz LSA gezeigt. Es ist zu befürchten, dass die durch Corona verursachten zusätzlichen Konsolidierungsnotwendigkeiten ohne weitere finanzielle Unterstützung durch Bund und Land unter Anwendung des bisherigen Haushaltsrechts quasi nicht leistbar sind, ohne die Kommunen reihenweise handlungsunfähig werden zu lassen. In diesem Kontext kann der Isolierungsgedanke durchaus vorteilhaft sein, da die grundsätzlich notwendige Konsolidierung mit der durchaus berechtigten Begründung einer nicht selbst verschuldeten pandemischen Lage über einen langen Zeitraum ausgedehnt wird.

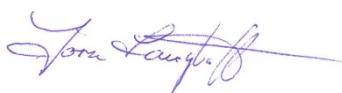
Andererseits birgt eine solche Regelung die Gefahr, den Druck hinsichtlich von Forderungen nach echten Zuschüssen bzw. der Übernahme coronabedingter Mehrbelastungen durch das Land und/oder den Bund herauszunehmen. Zudem ist zu befürchten, dass die quasi haushaltsrechtliche Auslagerung krisenbedingter Defizite der Kommunen Schule machen könnte und bei zukünftigen Krisensituationen weniger zögerlich vom Land und eventuell auch Bund herangezogen wird. Angesichts der zumindest auf den ersten Blick gefühlten Häufung internationaler Krisen in den letzten Jahren (Finanzmarktkrise, Flüchtlingskrise und Corona) ist diese Gefahr nicht kleinzureden.

Zusammenfassend stehen hinsichtlich der Forderung nach einer haushaltsrechtlichen Isolierung der coronabedingten Belastungen durchaus feststellbare Erleichterungen bei der Konsolidierung auf einzelgemeindlicher Ebene Beeinträchtigungen bei der Durchsetzung finanzpolitischer Forderungen auf aggregierter verbandspolitischer Ebene gegenüber.

Sofern sich im Rahmen dieser Abfrage und der anschließenden Diskussion im Präsidium eine deutliche Mehrheit für einen solchen Vorschlag herausstellt, würden wir das Gespräch mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport suchen. Fest steht, dass diesbezüglich ein Gesetz notwendig sein dürfte, zumal die in § 161 Abs. 2 KVG enthaltene VO-Ermächtigung eine solche weitreichende haushaltsrechtliche Änderung bisher nicht abdeckt.

Wir bitten um Ihre Rückäußerung **bis einschließlich dem 26.01.2021**. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen die mit einer solchen Forderung verbunden wären, bitten wir ausdrücklich um eine rege Teilnahme. Sie können uns Ihre Anmerkungen und Hinweise gern auch telefonisch zukommen lassen. Für die kurze Frist bitten wir ausdrücklich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Langhoff

**Anlage**

**Gesetz**  
**zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen**  
**(NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)**  
 Vom 29. September 2020 (Fn 1)

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a**) geändert worden ist, Anwendung finden.
- (2) Des Weiteren findet dieses Gesetz Anwendung auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 114 sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sofern diese von der Option des § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 559**) geändert worden ist, Gebrauch machen.

**§ 2**  
**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020**

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2020 betreffende Anpassung.
- (2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.

**§ 3**  
**Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen**

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragssatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

**§ 4**  
**Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021**

- (1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.
- (3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.
- (4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.
- (5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.
- (6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 662**), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, ist der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 spätestens am 1. März 2021 der Bezirksregierung vorzulegen.

(7) Wird von der Regelung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht und reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht aus, so darf die Gemeinde abweichend von § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die beabsichtigte Aufnahme dieser Kredite ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen und von dieser unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Vorlage einer nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen ist entbehrlich. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Jahresabschluss 2020**

- (1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.
- (3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
- (5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

**§ 6**  
**Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021**

- (1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.
- (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig ausübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.
- (3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

**§ 7**  
**Ausführung des Gesetzes**

- (1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung sowie die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster zu erlassen.
- (2) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich, können auch in den auf der Grundlage des § 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzende Regelungen getroffen und Muster bekannt gegeben werden.
- (3) Die Landesregierung berichtet dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 2 Absatz 1 und § 3 treten am 31. Dezember 2020, § 2 Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Der Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister der Justiz

Der Minister für Verkehr

Zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Fußnoten :

**Fn 1** In Kraft getreten am 1. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 916**).

---